

Geschäftsverzeichnisnr. 1253
Urteil Nr. 14/99 vom 10. Februar 1999

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 17 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1997 « zur Bestätigung der königlichen Erlasse, die in Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Beteiligung Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen ergangen sind », soweit er die Artikel 12 § 2, 13 § 1 Absätze 2 und 3 und 13 § 2 des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 in der durch die Artikel 4 und 5 des königlichen Erlasses vom 18. November 1996 « zur Festlegung finanzieller und sonstiger Bestimmungen über das Sozialstatut der selbständig Erwerbstätigen abgeänderten Fassung in Anwendung von Titel VI des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen und von Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Beteiligung Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion » bestätigt, erhoben von L. Nussbaum und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern L. François, P. Martens, J. Delruelle, H. Coremans und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 17. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 18. Dezember 1997 in der Kanzlei eingegangen ist, wurde Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 17 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1997 « zur Bestätigung der königlichen Erlasse, die in Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Beteiligung Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen ergangen sind » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 19. Juni 1997), soweit er die Artikel 12 § 2, 13 § 1 Absätze 2 und 3 und 13 § 2 des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 in der durch die Artikel 4 und 5 des königlichen Erlasses vom 18. November 1996 « zur Festlegung finanzieller und sonstiger Bestimmungen über das Sozialstatut der selbständig Erwerbstätigen abgeänderten Fassung in Anwendung von Titel VI des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen und von Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Beteiligung Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion » bestätigt, erhoben von L. Nussbaum, wohnhaft in 4217 Héron, rue de la Fontaine 7 A, J. Michaux, wohnhaft in 3800 Sint-Truiden, Fabriekstraat 66, M. Liesenborghs, wohnhaft in 2845 Niel, Boomsestraat 279, M. Debie, wohnhaft in 8710 Wielsbeke, Abeelestraat 26B, und J. Orban, wohnhaft in 4432 Alleur, Clos de Wathy de Hombroux 1.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 18. Dezember 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 18. Februar 1998 hat der Hof beschlossen, daß die Untersuchung in niederländischer Sprache erfolgt.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 19. Februar 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; die Anordnung vom 18. Februar 1998 wurde mit denselben Briefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. Februar 1998.

Der Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, hat mit am 6. April 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 21. April 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Durch Anordnung vom 6. Mai 1998 hat der amtierende Vorsitzende auf Antrag der klagenden Parteien vom 5. Mai 1998 die für die Einreichung eines Erwidierungsschriftsatzes vorgesehene Frist um fünfzehn Tage verlängert.

Diese Anordnung wurde den klagenden Parteien mit am 8. Mai 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

L. Nussbaum und andere haben mit am 5. Juni 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 27. Mai 1998 und 26. November 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 17. Dezember 1998 bzw. 17. Juni 1999 verlängert.

Durch Anordnung vom 21. Oktober 1998 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 18. November 1998 anberaumt, nachdem die klagenden Parteien aufgefordert wurden, weitere Unterlagen zum Nachweis ihres Interesses zu übermitteln und nachzuweisen, zu welcher der beiden Kategorien von selbständig Erwerbstätigen, auf die sich die angefochtenen Bestimmungen beziehen, sie gehören, und zwar in einem spätestens am 10. November 1998 einzureichenden Ergänzungsschriftsatz.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 22. Oktober 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 18. November 1998

- erschienen

. RA P. Vande Castele, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA P. Peeters, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter H. Coremans und L. François Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Zulässigkeit

A.1. Nach Darstellung der klagenden Parteien könnten sie durch die angefochtenen Normen unmittelbar und nachteilig betroffen sein. Sie führen an, daß sie als belgische Bürger und Steuerpflichtige eine selbständige Tätigkeit ausgeübt hätten, ausübten oder ausüben könnten, sei es haupt- oder nebenberuflich.

A.2. Nach Darstellung des Ministerrates könnten die klagenden Parteien von den angefochtenen Bestimmungen nicht unmittelbar und nachteilig betroffen sein. Die bloße Behauptung, daß man eine selbständige Tätigkeit nebenberuflich oder als Ruheständler ausübe, reiche nicht aus als Beweis des rechtlich erforderlichen Interesses.

A.3. In ihrem Erwidernsschriftsatz bestätigen die klagenden Parteien, daß sie nebenberuflich Selbständige sein könnten und es auch tatsächlich seien. Sie belegen dies mit Dokumenten, aus denen ersichtlich sein müsse, daß L. Nussbaum einer Sozialkasse für Selbständige angeschlossen sei, daß M. Debie und J. Michaux in der Tabelle der vereidigten Landmesser eingetragen seien, daß M. Liesenborghs vom Landesamt für Arbeitsbeschaffung die Genehmigung zur Ausübung einer Nebentätigkeit als Selbständiger erhalten habe und daß J. Orban auf den Gemeindeflisten der Landmesser als Selbständiger eingetragen sei.

In einem Ergänzungsschriftsatz führen die klagenden Parteien an, daß sie alle in den Gemeindeflisten und den Tabellen des Berufsinstitutes der Landmesser eingetragen seien und daß sie daher die Möglichkeit hätten, haupt- oder nebenberuflich eine selbständige Tätigkeit als Landmesser auszuüben. Als Beweisdokumente werden vorgelegt: ein Brief von M. Debie vom 18. Februar 1997, in dem er bestätigt, nebenberuflich ein selbständiger Landmesser zu sein; das Diplom und die Urkunde der Eidesleistung von J. Orban als vereidigter Landmesser; ein Brief von L. Nussbaum vom 21. Februar 1997, in dem er bestätigt, nebenberuflich selbständig zu sein, sowie zwei Bescheinigungen, die für die Sozialkasse für Selbständige beziehungsweise das Mehrwertsteueramt bestimmt sind; ein Brief vom 18. Februar 1997, eine Bescheinigung über die Beschäftigung als Angestellter und eine Erklärung von M. Liesenborghs bezüglich einer Nebentätigkeit.

Zur Hauptsache

Erster Klagegrund

A.4. Die klagenden Parteien leiten einen ersten Klagegrund aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung ab.

Sie führen an, daß die Artikel 12 und 13 des königlichen Erlasses Nr. 38, so wie er vor den angefochtenen Abänderungen Anwendung gefunden habe, bereits erhebliche Beiträge zu Lasten der nebenberuflich Selbständigen vorgesehen hätten, wogegen diese Selbständigen keinen bedeutsamen Vorteil daraus gehabt hätten, weil sie bereits einer vollwertigen Sozialregelung im Rahmen einer hauptberuflichen Tätigkeit als Nichtselbständige unterworfen gewesen seien. Der Gesetzgeber habe jedoch dafür gesorgt gehabt, daß die Höhe ihrer Beiträge nicht derjenigen der hauptberuflich Selbständigen angepaßt werde, und daß eine Schwelle eingeführt werde, unterhalb deren die nebenberuflich Selbständigen keine Beiträge zahlen müßten. Nunmehr würden die haupt- und die nebenberuflich Selbständigen allerdings vollständig einander gleichgestellt.

Indem die angefochtenen Bestimmungen zwei unterschiedliche Kategorien ohne annehmbare Rechtfertigung gleich behandelten, mißachteten sie nach Einschätzung der klagenden Parteien die Artikel 10 und 11 der Verfassung. Die angebliche Feststellung, daß die Betroffenen ihre persönlichen Einkünfte und somit die Berechnungsgrundlage ihrer Beiträge beherrschen könnten, entbehre faktisch einer Grundlage. Der Zusammenhang mit den Aufgaben im Pensionssektor sei irrelevant; die nebenberuflich Selbständigen würden beinahe ausschließlich in den Genuß der mit ihrem Hauptberuf verbundenen Sozialregelung gelangen. Die angewandten Mittel stünden nicht im Verhältnis zum angestrebten Ziel. Es sei übertrieben, gleiche Beiträge

aufzuerlegen, die außerdem um modulierte Pauschalbeiträge erhöht würden. Wenn ein einziger Beitrag ausreiche, um einem Steuerpflichtigen Rechte zu gewähren, dürfe der Gesetzgeber keine überlappenden Beiträge vorschreiben, die keine sinnvolle Funktion hätten. Als Beispiel verweisen die klagenden Parteien auf Artikel 87 der am 19. Dezember 1939 koordinierten Gesetze über Familienzulagen für Arbeitnehmer.

A.5.1. Nach Darstellung des Ministerrates gingen die klagenden Parteien von der falschen Annahme aus, daß die Zahlung der Beiträge zur sozialen Sicherheit ausschließlich dazu dienten, die individuellen Gegenleistungen zugunsten der Beitragspflichtigen zu gewährleisten. Die soziale Sicherheit sei nämlich eine Mischung aus Solidarität und Sozialversicherung. Unter Hinweis auf die Rechtsprechung und die Rechtslehre behauptet der Ministerrat, daß das Auferlegen einer Beitragspflicht im Sozialstatut der Selbständigen, ohne daß der Betroffene daraus ein individuelles Recht auf Leistungen erhalte aufgrund der Tatsache, daß er bereits einer anderen Regelung der sozialen Sicherheit angehöre, nicht im Widerspruch zum Gleichheitsgrundsatz stehe. Außerdem enthalte die Regelung der sozialen Sicherheit der Selbständigen nur einen Unterschied zwischen nebenberuflich Selbständigen und hauptberuflich Selbständigen in bezug auf die Beitragspflicht vor dem Pensionsalter. Nach dem Pensionsalter werde dieser Unterschied nicht mehr gemacht.

A.5.2. Die Änderung der Beitragsregelung vor dem Pensionsalter habe nach Auffassung des Ministerrates nicht zur Folge, daß nebenberuflich Selbständige und hauptberuflich Selbständige gleichgestellt würden. Für einen hauptberuflich Selbständigen, dessen Jahreseinkünfte weniger als das angenommene Mindesteinkommen (Realwert 1997: 382.825 Franken) betragen, werde der Beitrag bereits auf der Grundlage dieses angenommenen Mindesteinkommens berechnet, während ein nebenberuflich Selbständiger entweder keinen Beitrag schulde (Einkünfte unter 16.342 Franken, Realwert 1997: 41.000 Franken) oder einen niedrigeren Beitrag als den Mindestbeitrag der hauptberuflich Selbständigen zahlen müsse. Das angenommene Mindesteinkommen, auf dessen Grundlage der Beitrag berechnet werde, sei nämlich nicht auf nebenberuflich Selbständige anwendbar. Der Betrag ihres Beitrags werde auf der Grundlage der tatsächlichen Einkünfte berechnet. Für die Jahre 1997, 1998 und 1999 werde der Beitrag außerdem nur auf der Grundlage von 16.362 Franken (Realwert 1997: 41.000 Franken) berechnet, wenn die Einkünfte des nebenberuflich Selbständigen höher seien als 16.362 Franken und niedriger als 32.724 Franken (Realwert 1997: 81.506 Franken).

Aus den obigen Darlegungen leitet der Ministerrat ab, daß der Unterschied zwischen hauptberuflich Selbständigen und nebenberuflich Selbständigen bestehen bleibe. Der Unterschied werde nur in zwei Punkten angepaßt: Einerseits sei der Einkommensbetrag, bei dessen Unterschreitung kein Beitrag geschuldet sei, halbiert worden, und andererseits sei der ermäßigte Beitragsprozentsatz für das Einkommen, das zwischen dem Schwellenwert, unter dem kein Beitrag geschuldet gewesen sei, und dem Einkommen, das dem Mindestbeitrag entsprochen habe, den hauptberuflich Selbständige hätten zahlen müssen, abgeschafft worden. Außerdem sei ein pauschaler Solidaritätsbeitrag eingeführt worden, dessen Betrag für nebenberuflich und hauptberuflich Selbständige der gleiche sei (je nach Höhe des Einkommens 1.200 Franken oder 2.400 Franken).

Der Ministerrat verweist ausführlich auf die Vorarbeiten zu den Ermächtigungsgesetzen vom 26. Juli 1996 und den Bericht an den König zum königlichen Erlaß vom 18. November 1996 und führt an, daß die angegebenen Änderungen vernünftigerweise zu rechtfertigen seien aufgrund der Überlegung, daß der zunehmende Mißbrauch des Sozialstatuts der Selbständigen bekämpft werden müsse, damit das finanzielle Gleichgewicht der sozialen Sicherheit wiederhergestellt werde. Eine wesentliche Zielsetzung des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen sei die Sanierung der Staatsfinanzen, was sich unmittelbar auf die Möglichkeit auswirke, der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion beizutreten. Was den bescheidenen pauschalen Solidaritätsbeitrag betreffe, bemerke der Ministerrat ferner, daß die nebenberuflich und die hauptberuflich Selbständigen sich in bezug auf den Solidaritätsgedanken nicht in wesentlich unterschiedlichen Situationen befänden.

A.5.3. Die Beitragsregelung nach dem Pensionsalter habe nie einen Unterschied zwischen nebenberuflich Selbständigen und hauptberuflich Selbständigen gemacht. Selbständige, die eine Pension erhalten möchten, dürften nämlich grundsätzlich keine Berufstätigkeit mehr ausüben. Ebenso wie in den Ruhestand getretene Arbeitnehmer könnten sie nur in begrenztem Maße Einkünfte aus einer Berufstätigkeit erwerben. Da die Selbständigen, die eine Pension erhielten, nur in begrenztem Maße Einkünfte aus einer Berufstätigkeit erwerben könnten, verschwimme - nach Auffassung des Ministerrates - der Unterschied zwischen den hauptberuflich und den nebenberuflich Selbständigen so sehr, daß nicht mehr von wesentlich unterschiedlichen Kategorien die Rede sein könne. Er vertritt außerdem den Standpunkt, daß das Recht der sozialen Sicherheit aus Gründen der

Zweckmäßigkeit und der Kosten nicht der besonderen Lage der Ausübung einer selbständigen nebenberuflichen Berufstätigkeit nach dem Pensionsalter Rechnung tragen müsse.

A.6. In ihrem Erwidernsschriftsatz wiederholen die klagenden Parteien, daß der wesentliche Unterschied zwischen hauptberuflich und nebenberuflich Selbständigen darin bestehe, daß letztere eine andere Berufstätigkeit ausübten, für die sie bereits ein Recht auf Leistungen der sozialen Sicherheit besäßen. Weder in der alten noch in der neuen Regelung würden die beiden Kategorien von Selbständigen auf eine ausreichend unterschiedliche Weise behandelt. Die klagenden Parteien führen ebenfalls an, daß der Mißbrauch des Statuts als Selbständige kein annehmbares Argument sei, um die Maßnahmen gezielt auf die nebenberuflich Selbständigen auszurichten.

Zweiter Klagegrund

A.7. Die klagenden Parteien leiten einen zweiten Klagegrund aus der Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung ab, sowohl an sich als auch in Verbindung mit den Artikeln 23, 170, 172 und 173 der Verfassung, die den Gesetzgebern die Zuständigkeit für Wirtschafts- und Sozialrechte sowie für Finanzangelegenheiten vorbehalten. Das Legalitätsprinzip werde ebenfalls durch Artikel 105 der Verfassung gewährleistet, der es nicht zulasse, daß ein Ermächtigungsgesetz dem König die Zuständigkeit zur Regelung von Sachbereichen verleihe, die dem Gesetzgeber gemäß der Verfassung vorbehalten seien.

Die Ermächtigungsgesetze vom 26. Juli 1996 regelten - nach Ansicht der klagenden Parteien - die in den Artikeln 23, 170, 172 und 173 der Verfassung vorgesehenen Sachbereiche. Die Bürger könnten in bezug auf diese Sachbereiche nicht Verpflichtungen unterworfen werden, ohne daß diese durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung beschlossen worden seien. Die Ermächtigung beinhalte eine Diskriminierung, insofern die Rechte und Pflichten einer Kategorie von selbständig Erwerbstätigen durch den König festgelegt würden. Zwar habe der Verfassungsgeber nicht beabsichtigt, jede Ermächtigung zu verbieten, die der Gesetzgeber gegebenenfalls dem König verleihen würde, doch eine solche Ermächtigung könne nicht solchermaßen umfassend sein, daß sie es dem König überlassen würde, alle zweckdienlichen Maßnahmen zu ergreifen und die Regeln in bezug auf die Versicherungs- und die Beitragspflicht zu vereinheitlichen. In diesem Zusammenhang stellten die klagenden Parteien fest, der Gesetzgeber lege lediglich fest, daß die Erlasse nach einem bestimmten Datum rechtswirksam blieben, und daß diese Bestätigung rückwirkende Kraft haben werde, was den somit bestätigten Erlaß der Kontrolle der Höfe und Gerichte sowie des Staatsrates entziehe.

A.8. Der Ministerrat antwortet, daß der Hof sich bereits über diesen Klagegrund habe äußern müssen im Rahmen einer Klage auf Nichtigerklärung bestimmter Artikel der Ermächtigungsgesetze vom 26. Juli 1996. Im Urteil Nr. 18/98 habe der Hof den Standpunkt vertreten, es liege nur ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz vor, insofern nicht bestätigte königliche Erlasse für den Zeitraum zwischen ihrem Inkrafttreten und dem letzten Datum, an dem sie hätten bestätigt werden müssen, wirksam blieben. Da die Bestätigung in diesem Fall vor dem letzten Bestätigungsdatum vorgenommen worden sei, könne nicht die Rede sein von einem Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz.

A.9. In ihrem Erwidernsschriftsatz wiederholen die klagenden Parteien, daß nur der Gesetzgeber rechtmäßig den königlichen Erlaß Nr. 38 abändern könne. Sie sind der Ansicht, daß die Nichtbestätigung der angefochtenen Maßnahmen den Beitritt Belgiens zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nicht gefährdet habe, da diese Maßnahmen während der Übergangsregelung (1997-1999) keine finanziellen Auswirkungen gehabt hätten.

Dritter Klagegrund

A.10. Die klagenden Parteien leiten einen dritten Klagegrund aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung ab, sowohl an sich als auch in Verbindung mit den allgemeinen Grundsätzen des Rückwirkungsverbots und der Rechtssicherheit. Die Ermächtigungsgesetze vom 26. Juli 1996 hätten eine Bestätigung « *ex nunc* » vorgesehen, so daß die königlichen Erlasse nach einem bestimmten Datum rechtswirksam blieben. Eine rückwirkende Kraft sei weder vorgesehen noch erforderlich gewesen.

Die klagende Partei J. Orban habe vor der Veröffentlichung des Bestätigungsgesetzes beim Staatsrat eine Klage auf Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen der jetzt bestätigten königlichen Erlasse

eingereicht. Die rückwirkende Kraft des Bestätigungsgesetzes habe zur Folge, daß der Staatsrat nicht zuständig sei, und beeinträchte - so die klagenden Parteien - auf unvertretbare Weise die Rechtssicherheit sowie den Grundsatz der Gewaltentrennung und der Unabhängigkeit des Richters bei der Ausübung seines Amtes.

A.11. Der Ministerrat geht davon aus, daß die einfache Tatsache, daß die gesetzliche Bestätigung eines königlichen Erlasses Auswirkungen habe auf eine Nichtigkeitsklage vor dem Staatsrat, nicht bedeute, daß der verfassungsmäßige Gleichheitsgrundsatz verletzt worden sei, indem gegen die allen Bürgern gebotenen Rechtsprechungsgarantien verstoßen worden wäre. Der angefochtene Artikel des Gesetzes vom 13. Juni 1997, der den königlichen Erlaß vom 18. November 1996 bestätigt habe, diene nicht dem einzigen oder hauptsächlichen Ziel, die richterliche Gesetzmäßigkeitskontrolle durch den Staatsrat oder durch die Zivilgerichte zu verhindern oder zu lähmen. Übrigens könne bei einer Gesetzesbestimmung, die in Anwendung einer Bestimmung eines Sondervollmachtengesetzes, die ausdrücklich die Bestätigung der Ausführungserlasse vorsehe, nicht davon ausgegangen werden, daß sie eine Verhinderung der richterlichen Gesetzmäßigkeitskontrolle zum Ziel habe.

Im Rahmen der Klage auf Nichtigklärung von bestimmten Artikeln der Bestätigungsgesetze vom 26. Juli 1996 habe der Hof bereits beschlossen, daß nur die Rede von einem Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz sein könne, insofern nicht bestätigte königliche Erlasse für den Zeitraum zwischen ihrem Inkrafttreten und dem letzten Datum, an dem sie bestätigt werden müssen, wirksam blieben. Der Ministerrat leite hiervon ab, daß der Hof die rückwirkende Bestätigung der königlichen Erlasse bis zum Datum ihres Inkrafttretens annehme unter der Bedingung, daß die Bestätigung innerhalb der in den Ermächtigungsgesetzen vorgesehenen Frist stattfinde.

A.12. In ihrem Erwidernsschriftsatz argumentieren die klagenden Parteien, die wirkliche Zielsetzung des Gesetzgebers sei schwierig festzustellen, besonders im Fall eines Bestätigungsgesetzes, bei dem das parlamentarische Verfahren auf ein Mindestmaß beschränkt sei. Unter Verweisung auf die Erwägung B.5 des Urteils Nr. 64/97 vertreten sie infolgedessen den Standpunkt, bei der Beurteilung der Zulässigkeit der rückwirkenden Kraft müsse man vielmehr die Rechtsfolgen berücksichtigen.

- B -

In bezug auf den Gegenstand der Klage

B.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigklärung von

- Artikel 17 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1997 « zur Bestätigung der königlichen Erlasse, die in Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Beteiligung Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen ergangen sind », soweit er die Artikel 12 § 2 und 13 § 1 Absätze 2 und 3 und § 2 des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 in der durch die Artikel 4 und 5 des königlichen Erlasses vom 18. November 1996 « zur Festlegung finanzieller und sonstiger Bestimmungen über das Sozialstatut der selbständig Erwerbstätigen abgeänderten Fassung in Anwendung von Titel VI des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit

und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen und von Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Beteiligung Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion » bestätigt,

- den Artikeln 4 und 5 des vorgenannten königlichen Erlasses vom 18. November 1996, so wie sie durch Artikel 17 Nr. 2 des vorgenannten Gesetzes vom 13. Juni 1997 bestätigt wurden.

Da die Beschwerden der klagenden Parteien sich lediglich auf die Artikel 12 § 2 Absätze 1 und 2, sowie 13 § 1 Absatz 2 des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 in ihrer durch die Artikel 4 und 5 des königlichen Erlasses vom 18. November 1996 abgeänderten und durch Artikel 17 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1997 bestätigten Fassung beziehen, beschränkt der Hof seine Prüfung auf diese Bestimmungen.

B.2.1. Artikel 12 § 2 des königlichen Erlasses Nr. 38 enthält die Beitragsregelung für Personen mit einem Berufseinkommen als selbständig Erwerbstätige, die neben der Beschäftigung als Selbständige (Nebenberuf) gewöhnlich und hauptsächlich eine andere Berufstätigkeit (Hauptberuf) ausüben.

B.2.2. Vor der Änderung durch Artikel 4 des königlichen Erlasses vom 18. November 1996 lautete Artikel 12 § 2 Absätze 1 und 2 des königlichen Erlasses Nr. 38 wie folgt:

« Der Beitragspflichtige, der neben der Beschäftigung, aufgrund deren er dem vorliegenden Erlaß unterliegt, gewöhnlich und hauptsächlich eine andere Berufstätigkeit ausübt, schuldet keinen Beitrag, wenn seine Berufseinkünfte, die er als selbständig Erwerbstätiger für das in Artikel 11 § 2 erwähnte Referenzjahr erworben hat und die gemäß Artikel 11 § 3 neubewertet wurden, nicht mindestens 32.724 Franken betragen.

Wenn diese Einkünfte mindestens 32.724 Franken betragen, schuldet der Beitragspflichtige je nach Fall

1. die in § 1 angeführten Beiträge, wenn die genannten Einkünfte mindestens 150.311 Franken betragen;

2. andernfalls einen Jahresbeitrag von 3,84 Prozent für das System der Kranken- und Invalidenversicherung, Bereich Gesundheitspflege, und von 9,15 Prozent für die anderen Systeme. »

B.2.3. Seit der Änderung durch Artikel 4 des königlichen Erlasses vom 18. November 1996 besagt Artikel 12 § 2 Absätze 1 und 2 des königlichen Erlasses Nr. 38:

« Der Beitragspflichtige, der neben der Beschäftigung, aufgrund deren er dem vorliegenden Erlaß unterliegt, gewöhnlich und hauptsächlich eine andere Berufstätigkeit ausübt, schuldet keinen Beitrag, wenn seine Berufseinkünfte, die er als selbständig Erwerbstätiger für das in Artikel 11 § 2 erwähnte Referenzjahr erworben hat und die gemäß Artikel 11 § 3 neubewertet wurden, unter 16.362 Franken betragen.

Wenn diese Einkünfte mindestens 16.362 Franken betragen, schuldet der Beitragspflichtige die nachstehenden Jahresbeiträge:

1. 16,70 Prozent auf den Teil der Berufseinkünfte, der 741.099 Franken nicht übersteigt;
2. 12,27 Prozent auf den Teil der Berufseinkünfte, der 741.099 Franken übersteigt, jedoch nicht höher ist als 1.084.036 Franken;
3. einen Pauschalbetrag in Höhe von
 - a) 1.200 Franken, wenn die Berufseinkünfte des Beitragspflichtigen den in § 1 Absatz 2 angeführten Betrag übersteigen, jedoch nicht höher sind als 741.099 Franken;
 - b) 2.400 Franken, wenn die Berufseinkünfte des Beitragspflichtigen 741.099 Franken übersteigen. »

B.2.4. Der Betrag der Einkünfte, bei dessen Unterschreitung die nebenberuflich Selbständigen keine Beiträge schulden, wurde also halbiert. Überdies kommen sie nicht mehr in den Genuß eines ermäßigten Beitragsprozentsatzes. Schließlich schulden sie nunmehr, so wie die anderen Selbständigen, einen jährlichen Pauschalbeitrag.

B.3.1. Artikel 13 des königlichen Erlasses Nr. 38 enthält die Beitragsregelung für Personen, die das Alter von 65 oder 60 Jahren - je nachdem, ob es sich um einen Mann oder eine Frau handelt - erreicht haben oder eine Frühpension als Selbständiger oder als Arbeitnehmer erhalten und noch Berufseinkünfte als Selbständiger erwerben. Liegen die Berufseinkünfte unter 32.724 Franken, sind keine Beiträge geschuldet.

B.3.2. Vor der Änderung durch Artikel 5 des königlichen Erlasses vom 18. November 1996 besagte Artikel 13 § 1 Absatz 2 des königlichen Erlasses Nr. 38 folgendes:

« Betragen die betreffenden Einkünfte mindestens 32.724 Franken, schuldet der Beitragspflichtige die nachstehenden Jahresbeiträge, die auf der Grundlage der in Artikel 11 §§ 2 und 3 erwähnten Berufseinkünfte festgelegt werden:

1. für das System der Kranken- und Invalidenversicherung, Bereich Gesundheitspflege: 3,84 Prozent des Teils der Berufseinkünfte, der 1.084.036 Franken nicht übersteigt;

2. für die anderen Systeme:

a) auf den Teil der Berufseinkünfte, der 741.099 Franken nicht übersteigt: 9,15 Prozent;

b) auf den Teil der Berufseinkünfte, der 741.099 Franken übersteigt, jedoch nicht höher ist als 1.084.036 Franken: 8,43 Prozent. »

B.3.3. Seit der Änderung durch Artikel 5 des königlichen Erlasses vom 18. November 1996 besagt Artikel 13 § 1 Absatz 2 des königlichen Erlasses Nr. 38 folgendes:

« Betragen die betreffenden Einkünfte mindestens 32.724 Franken, schuldet der Beitragspflichtige die nachstehenden Jahresbeiträge, die auf der Grundlage der in Artikel 11 §§ 2 und 3 erwähnten Berufseinkünfte festgelegt werden:

1. 16,70 Prozent auf den Teil der Berufseinkünfte, der 741.099 Franken nicht übersteigt;

2. 12,27 Prozent auf den Teil der Berufseinkünfte, der 741.099 Franken übersteigt, jedoch nicht höher ist als 1.084.036 Franken;

3. einen Pauschalbeitrag in Höhe von

a) 1.200 Franken, wenn die Berufseinkünfte des Beitragspflichtigen den in Artikel 12 § 1 Absatz 2 angeführten Betrag übersteigen, jedoch nicht höher sind als 741.099 Franken;

b) 2.400 Franken, wenn die Berufseinkünfte des Beitragspflichtigen 741.099 Franken übersteigen. »

B.3.4. Der Betrag der Einkünfte, bei dessen Unterschreitung die Selbständigen, die eine Alterspension erhalten, keine Beiträge schulden, wurde also aufrechterhalten. Sie gelangen jedoch nicht mehr in den Genuß eines ermäßigten Beitragsprozentsatzes. Überdies schulden sie in Zukunft, so wie die anderen Selbständigen, einen jährlichen Pauschalbeitrag.

In bezug auf die Zulässigkeit

B.4.1. Der Ministerrat bestreitet das Interesse der klagenden Parteien an der Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Bestimmungen.

B.4.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, daß jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.4.3. Abgesehen von L. Nussbaum ist aus den dem Hof vorgelegten Dokumenten nicht abzuleiten, daß die klagenden Parteien neben ihrer Berufstätigkeit im Rahmen eines Arbeitsvertrags oder eines Statuts oder aber unbeschadet ihres Rechtes auf eine Alterspension Berufseinkünfte aus einer Tätigkeit als selbständig Erwerbstätiger erwerben oder erwerben können.

B.4.4. Die Klage ist nur zulässig, insofern sie die erste klagende Partei betrifft.

Zur Hauptsache

B.5.1. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern Artikel 12 § 2 Absätze 1 und 2 und Artikel 13 § 1 Absatz 2 des königlichen Erlasses Nr. 38 die nebenberuflich Selbständigen und die hauptberuflich Selbständigen ohne annehmbare Rechtfertigung der gleichen Beitragsregelung unterwerfen würden. Die klagende Partei führt diesbezüglich an, daß die Beiträge, die ein nebenberuflich Selbständiger leisten müsse, nicht Anlaß zur Zahlung von Sozialleistungen geben könnten, da diese den hauptberuflichen Lohnbeziehern oder Beamten aufgrund eines anderen Systems oder einer anderen Regelung zuständen.

B.5.2. Gemäß Artikel 12 § 2 Absätze 1 und 2 des königlichen Erlasses Nr. 38 in seiner Fassung vor der Änderung durch Artikel 4 des königlichen Erlasses 18. November 1996 schuldeten die nebenberuflich Selbständigen im Gegensatz zu den hauptberuflich Selbständigen keinen Beitrag,

wenn ihre Einkünfte niedriger als 32.724 Franken vor der Indexierung waren, und schuldeten sie einen ermäßigten Satz von 12,99 Prozent ihrer tatsächlichen Einkünfte, wenn ihre Einkünfte mehr als 32.724 Franken, jedoch weniger als 150.311 Franken vor der Indexierung betragen.

Durch den vorgenannten Artikel 4 wurde der Betrag der Einkünfte, unter dem die nebenberuflich Selbständigen keinen Beitrag schulden, halbiert und der ermäßigte Beitragsprozentsatz abgeschafft. Ein nebenberuflich Selbständiger, dessen Jahreseinkünfte weniger als 152.777 Franken vor der Indexierung betragen, schuldet somit keinen Beitrag, wenn seine Einkünfte niedriger sind als 16.342 Franken vor der Indexierung, und einen Beitrag von 16,70 Prozent seiner tatsächlichen Einkünfte, wenn seine Einkünfte 16.342 Franken übersteigen. Ein hauptberuflich Selbständiger, dessen Jahreseinkünfte weniger als 152.777 Franken betragen, schuldet hingegen immer einen Beitrag von 16,70 Prozent dieses Betrags.

Im Gegensatz zu den Behauptungen der klagenden Partei unterwirft Artikel 12 § 2 Absätze 1 und 2 des königlichen Erlasses Nr. 38 die nebenberuflich Selbständigen nicht der gleichen Beitragsregelung wie die hauptberuflich Selbständigen.

B.5.3. Der erste Klagegrund ist auch gegen Artikel 13 § 1 Absatz 2 des königlichen Erlasses Nr. 38 gerichtet. Diese Bestimmung sieht sowohl vor als auch nach der Änderung durch Artikel 5 des königlichen Erlasses vom 18. November 1996 die gleiche Beitragsregelung für die Personen, die das Pensionsalter erreicht haben oder eine Frühpension als Selbständiger oder Arbeitnehmer erhalten und noch Berufseinkünfte als Selbständige beziehen, vor, ungeachtet dessen, ob sie diese Einkünfte als hauptberuflich Selbständige oder als nebenberuflich Selbständige erwerben.

B.5.4. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieselben Vorschriften untersagen übrigens, daß Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne daß hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5.5. Im Gegensatz zu den Personen, auf die sich Artikel 12 bezieht, befinden sich die Personen, auf die sich Artikel 13 bezieht, hinsichtlich der Gewährung von Sozialleistungen nicht in grundverschiedenen Situationen, da die Beiträge, die sie kraft Artikel 13 aufgrund ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit zu entrichten haben, keinen Anlaß zu Sozialleistungen geben können, ungeachtet dessen, ob sie haupt- oder nebenberuflich selbständig erwerbstätig sind.

B.5.6. Der erste Klagegrund kann nicht angenommen werden.

B.6.1. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, sowohl an sich als auch in Verbindung mit den Artikeln 23, 170, 172 und 173 der Verfassung, indem die angefochtenen Bestimmungen bestimmten Kategorien von Selbständigen Verpflichtungen auferlegen würden, ohne daß diese durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung beschlossen worden seien.

B.6.2. Im Gegensatz zu den Behauptungen der klagenden Partei gehört der Sachbereich, um den es in der angefochtenen Bestimmung geht, nicht zu denjenigen, die aufgrund der Verfassung dem Gesetzgeber vorbehalten sind.

Artikel 23 der Verfassung sieht zwar vor, daß « das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte [gewährleistet] und [...] die Bedingungen für ihre Ausübung [bestimmt] » und daß diese Rechte « das Recht auf soziale Sicherheit » umfassen. Aus diesen Bestimmungen kann jedoch nicht abgeleitet werden, daß der Gesetzgeber dem König nicht die Befugnis übertragen kann, Änderungen an der Beitragsregelung der selbständig Erwerbstätigen vorzunehmen.

Die Artikel 170, 172 und 173 der Verfassung enthalten das Legalitätsprinzip in bezug auf Steuern und Abgaben. Sie sind nicht anwendbar auf die Beiträge zur sozialen Sicherheit. Obwohl Steuern und Beiträge zur sozialen Sicherheit aufgrund ihres verpflichtenden Charakters gemeinsame Merkmale aufweisen können, unterscheiden sie sich grundsätzlich, denn die Steuern dienen dazu, die allgemeinen gemeinnützigen Ausgaben zu decken, während die Beiträge zur sozialen Sicherheit ausschließlich zur Finanzierung von Beihilfesystemen als Ersatz oder Ergänzung der Einkünfte aus Arbeit bestimmt sind.

B.6.3. Der zweite Klagegrund kann nicht angenommen werden.

B.7.1. Der dritte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, sowohl an sich als auch in Verbindung mit den allgemeinen Grundsätzen des Rückwirkungsverbots und der Rechtssicherheit, insofern die Änderung der Artikel 12 § 2 Absätze 1 und 2 und 13 § 1 Absatz 2 des königlichen Erlasses Nr. 38 rückwirkend bestätigt wurde.

B.7.2. Die angefochtenen Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 18. November 1996 finden ihre gesetzliche Grundlage in Titel VI des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen sowie in Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Beteiligung Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion.

Die Bestätigung dieser Bestimmungen, die mit Artikel 51 § 1 Absatz 1 beziehungsweise mit Artikel 6 § 2 Absatz 2 dieser Gesetze übereinstimmt, hat weder zum Ziel noch zur Folge, einen königlichen Erlaß ohne gesetzliche Grundlage für rechtsgültig zu erklären. Da die Bestätigung, die ausdrücklich vorgesehen ist, innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgt ist, kann nicht davon ausgegangen werden, daß sie gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, auch wenn sie eine rückwirkende Kraft hat und selbst wenn sie den Staatsrat, bei dem eine Klage gegen den königlichen Erlaß vom 18. November 1996 anhängig gemacht wurde, unzuständig gemacht hat.

B.7.3. Der dritte Klagegrund kann nicht angenommen werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 10. Februar 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève